



Schützengemeinschaft Mühlheim-Dietesheim 1951 e.V.

Mitglied des Deutschen Schützenbundes,
des Hessischen Schützenverbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.

Hygienekonzept im Rahmen der CoVid 19 Pandemie Stand: 21.02.2021; Version 4.0

Sehr geehrte Mitglieder,

mit dem fortgeschriebenen SGMD - Hygienekonzept versucht der Vorstand alles in seiner Macht stehende zu tun, um Infektionen mit dem Corona Virus auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Schützengemeinschaft Mühlheim - Dietesheim 1951 e.V. zu verhindern.

Unser Hygienekonzept basiert auf der aktuellen Fassung der Corona - Kontakt - und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 20.01.2021.

Die Verordnungen der Hessischen Landesregierung in der jeweils aktuellen Fassung findet ihr unter <https://www.hessen.de/>.

Allgemeines

Gemäß der aktuellen Rechtslage dürfen wir unseren Sport alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand ausüben.

Wettkampfrichter, Trainer oder Betreuer werden nicht in die Personenzahl mit eingerechnet, sofern diese stets mindestens 1,5 m Abstand halten und die vorgeschriebene Maske tragen.

Es gelten nach wie vor die allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen. Das heißt, dass auf dem Gelände und in allen Räumlichkeiten zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen ist.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind wir gehalten, eine Liste aller Personen zu führen, die das Vereinsgelände, das Schützenhaus und die Schießstände betreten haben. Diese Teilnehmendenliste wird in Ergänzung zur Schießkladde geführt und muss verbindlich den Vor- und Nachnamen der jeweiligen Person sowie deren Telefonnummer und die Zeit des Aufenthalts enthalten.

Vereinsheim

Das Vereinsheim/Schützenhaus als Aufenthalts- und Versammlungsstätte bleibt geschlossen. Der Aufenthalt im Schützenhaus ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Konkret heißt das, dass das Schützenhaus nur dem Durchgang in Richtung der Standanlagen 50 Meter sowie dem Durchgang in den Scheibenraum und zu den Sanitäranlagen dient.

Schießstände

Wie unter „Allgemeines“ ausgeführt, dürfen wir unserem Sport nur mit max. 2 Personen oder dem eigenen Hausstand nachgehen. Eine weitere Person fungiert als Standaufsicht.

Unsere üblichen Öffnungszeiten werden befristet ausgesetzt.

Wochentags gilt als Ende der Schießzeit 22.00 Uhr, am Wochenende 18.00 Uhr. Sonntags startet der Schießbetrieb um 10.00 Uhr.

Aktuell hat der Vorstand festgelegt, dass bevorzugt Schützinnen und Schützen die knappen Trainingszeiten wahrnehmen dürfen, die für die Bezirksmeisterschaften des Hessischen Schützenverbandes und / oder der deutschen Meisterschaften der Deutschen Schießsport Union gemeldet haben.

Diesen Wettkampfschützen soll ermöglicht werden, nach dem längeren Trainingsausfall verstärkt trainieren zu können, um bei den Meisterschaften entsprechend gute Leistungen erbringen zu können.

Bereits beim Betreten des Vereinsgeländes ist zwingend der vorgeschriebene medizinische Mund - Nasen - Schutz (sog. OP-Maske oder FFP 2 Maske) zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass auch mit Maske der Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird.

Die vorgeschriebenen medizinischen Masken werden bis zur Einnahme des jeweiligen eigenen Schießstandes getragen. Dort dürfen die Masken für die Dauer des Trainings abgenommen werden. Nach Beendigung des Trainings sind die Masken unverzüglich wieder aufzusetzen.

Pro Trainingsstunde und pro Standanlage sind zwei Schützen und die Aufsichtsperson zugelassen. Zur jeweils vollen Stunde wird die Standanlage betreten, die Waffen und die Ausrüstung ausgepackt und mit dem Training begonnen. Nach jeweils 45 Minuten, gerechnet ab der vollen Stunde, werden Waffen und Ausrüstung eingepackt, aufgeräumt, gereinigt und danach umgehend die Standanlage verlassen. Jeder trainierende Schütze hat sicherzustellen, dass zur nächsten vollen Stunde der Stand frei und aufgeräumt ist und es zu keiner Gruppenbildung auf den Ständen kommt.

25 Meter Standanlage

Die 25 Meter Standanlage ist vom Parkplatz aus direkt zu betreten und entsprechend wieder zu verlassen. Das Schützenhaus darf nur aus dringendem Grund (Toilette, Scheibenraum) betreten werden.

50 Meter Standanlage

Die 50 Meter Standanlage wird durch das Schützenhaus auf direkten Weg begangen und nach dem Training auch so wieder verlassen.

10 Meter Standanlage

Die 10 Meter Standanlage wird über den Außenweg um das Schützenhaus herum begangen und verlassen. Kein Durchgang zum 10-Meter-Stand durch das Schützenhaus!

Die jeweiligen Standaufsichten für die 10 Meter, 25 Meter und 50 Meter Standanlage tragen während der gesamten Zeit den vorgeschriebenen Mund – Nasen – Schutz ((sog. OP-Maske oder FFP 2 Maske) und halten den Abstand von 1,5 Meter zu ihren Schützen ein. Dies gilt

selbstverständlich nur, sofern nicht ihr Einschreiten als Aufsicht es erfordert, den Mindestabstand zu unterschreiten

Beim Betreten und Verlassen der Standanlagen und des Geländes ist außerdem zwingend darauf zu achten, dass eine Vermischung der Trainingsgruppen unterbleibt.

Eine Standbelegung sollte auf jeden Fall nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Die Anmeldung erfolgt über folgendes Formular:

<https://docs.google.com/spreadsheets/d/1SRJfDp8YDqLbd5FqzjW1d8VEmRVMrr1muqFvfWOIatY/edit#gid=0>

Für den Zugriff auf das Formular ist eine Anmeldung mit einem Google Account erforderlich. Beim ersten Zugriff wird eine Seite angezeigt, auf der eine Anfrage für den Zugriff gestellt werden kann. Für alle Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, wird ein Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 06106/6266596 geschaltet. Dort bitte Name und Telefonnummer auf sprechen. So schnell als möglich, allerdings erst nach 18.00 Uhr, kommt ein Rückruf und es wird eine Eintragung direkt am Telefon vorgenommen.

Es dürfen keine Gäste zum Schießen mitgebracht werden!

Toiletten

Die Toiletten sind weiter geöffnet. An den Zugangstüren sind **Frei/Besetzt** Schilder angebracht, die beim Betreten/Verlassen der Sanitärräume entsprechend zu nutzen sind. Die Toiletten dürfen nur **einzel**n betreten werden. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es wird dafür gesorgt, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

Beim Aufsuchen der Sanitärräume ist zwingend darauf zu achten, dass die vorgeschriebene medizinische Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.

Schlussbemerkung

Das Corona Virus überträgt sich fast ausschließlich durch persönliche Kontakte. Die jetzt auf uns zukommenden mutierten Versionen des Virus sind nach Expertenmeinung noch wesentlich ansteckender und möglicherweise im Krankheitsverlauf auch gefährlicher als das Ursprungsvirus. Deshalb werden alle Mitglieder dringend gebeten, alle Regeln zwingend zu beachten. Die Schießleiter haben die konforme Ausführung konsequent zu überwachen, weil ansonsten dem Verein unangenehme Konsequenzen drohen.

Die Schießleiter werden deshalb vom Vorstand ermächtigt, bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln Standverweise auszusprechen und sind aufgefordert, alle relevanten Verstöße dem Vorstand zu melden, damit über weitergehende Sanktionen bei nicht regelkonformem Verhalten entschieden werden kann.

Ein letzter, aber wichtiger Hinweis:

Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz stellen eine kostspielige Ordnungswidrigkeit und unter bestimmten Umständen sogar eine Straftat dar. Als legaler Waffenbesitzer sind uns im Zweifel auch die Konsequenzen daraus bekannt - Verlust der Zuverlässigkeit. Bitte nehmt deshalb die Regelungen nicht auf die leichte Schulter, sondern beachtet sie.

Der Verein haftet nach § 31 BGB, wenn die Abstands- und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten worden sind. Gleiches gilt beim Vorwurf, ein Mitglied habe sich bei der Sportausübung auf der Anlage mit Covid 19 infiziert.

Der Verein ist in diesem Fall der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, bei uns bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese werden zur Verantwortung gezogen, wenn ihnen grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann.

Hat ein Übungsleiter, ein Schlüsselberechtigter, ein Referent des Vorstandes oder ein "einfaches" Mitglied des Vereins schuldhaft gehandelt, also z.B. nicht auf die Masken- und Abstandspflicht geachtet, dann gilt das zuvor Gesagte entsprechend. Der Verein haftet, kann aber unter Umständen Erstattung der Ansprüche bei der schuldhaft handelnden Person verlangen.

Der geschäftsführende Vorstand wird in jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Verein prüfen, ob der Verursacher erfolgreich in Regress genommen werden kann.

Dieses Hygienekonzept ersetzt die Version 3.0 vom 26.07.2020 und gilt bis auf Widerruf.

Gut Schuss und bleibt gesund!



1. Vorsitzender